

**Richtlinien für die Vergabe von
Promotionsstipendien
durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster
aus Fördermitteln der Sybille-Hahne-Stiftung
vom 02.07.2015**

Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) hat in ihrem Leitbild die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses verankert, und vergibt daher Promotionsstipendien an wissenschaftliche Nachwuchskräfte. Sie werden aus Mitteln vergeben, die die Sybille Hahne-Stiftung mit Sitz in Datteln zur Verfügung stellt und die dadurch einen wichtigen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses leistet.

§ 1 Zweck der Förderung

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden durch die WWU Promotionsstipendien an qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte vergeben.
- (2) 50 % der Mittel sollen für die Förderung von Frauen verwendet werden.

§ 2 Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a. Die Stipendiatin/der Stipendiat hat ein Hochschulstudium abgeschlossen oder, wenn in dem betreffenden Fach die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Studium nicht voraussetzt, den nach der einschlägigen Promotionsordnung geforderten Stand des Studiums erreicht,
 - b. die Stipendiatin/der Stipendiat weist Studien- und Prüfungsleistungen nach, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen und
 - c. die Stipendiatin/der Stipendiat muss das zu fördernde Promotionsvorhaben begonnen haben, und es muss belegt sein, dass ein erfolgreicher Abschluss des Vorhabens mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis zu erwarten ist.
- (2) Das Promotionsverfahren wird an der WWU durchgeführt. Die Stipendiatin/der Stipendiat muss während des gesamten Förderzeitraums an der WWU eingeschrieben sein. Die für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen können außerhalb der WWU erbracht werden. Das Promotionsvorhaben muss durch eine Professorin/ Privatdozentin oder einen Professor/Privatdozenten der WWU wissenschaftlich betreut werden.
- (3) Das Stipendium wird als ‚Matching Fund‘ vergeben. Voraussetzung für die Vergabe ist, dass die Stipendiatin / der Stipendiat nachweist, dass sie/er über eine angemessene komplementäre Finanzierung verfügt, so dass zusammengenommen hinreichend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts und zur Deckung des Ausbildungsbedarfs verfügbar sind. Als angemessen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und zur Deckung des Ausbildungsbedarfs wird eine Summe von 1.050 € - 1.365€ angesehen.
- (4) Die geförderten Personen erklären sich bereit, im Zusammenhang mit der Förderung für ein einmaliges Treffen mit einem Vertreter der Sybille-Hahne-Stiftung zur Verfügung zu stehen

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Förderungsleistungen werden als Stipendien in Form eines Matching Funds gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Höhe des Stipendiums beträgt 600,00 € monatlich.
- (2) Die Förderzeit beginnt mit dem Datum der ersten Förderungszahlung und erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auf maximal vier Monate.
- (3) Es werden **keine** weiteren Zuschläge wie z.B. Familienzuschlag oder Reiskostenschuss gewährt.
- (4) Da das Stipendium als ‚Matching Fund‘ vergeben wird, sind zusätzliche Einkünfte zulässig (siehe §2 Abs 3).

§ 4 Verfahren der Beantragung

- (1) Der Antrag erfolgt auf Formularbasis. Das WWU Graduate Centre stellt auf seiner Website diese Formulare zur Verfügung.
- (2) Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:
 - a. Ein Arbeitsplan, aus dem der gegenwärtige Stand des wissenschaftlichen Vorhabens klar hervorgeht und der ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm enthält.
 - b. Ein Gutachten der betreuenden Wissenschaftlerin/des betreuenden Wissenschaftlers, das eine Einschätzung zum Arbeitsplan enthält.
 - c. Eine Erklärung über eine komplementäre Finanzierung gemäß §2 Abs 3 von mindestens 450 €, höchstens jedoch 765 €.
- (3) Anträge sind innerhalb einer jeweils zwei Mal im Jahr anberaumten und rechtzeitig veröffentlichten Ausschreibungsfrist einzureichen.
- (4) Anträge sind an das WWU Graduate Centre, Schlossplatz 6, 48149 Münster zu richten. Es können nur solche Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der jeweils veröffentlichten Ausschreibungsfrist vollständig beim WWU Graduate Centre eingegangen sind.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Förderleistungen werden von einer Auswahlkommission vergeben, die aus fünf Mitgliedern besteht. Ex officio gehören der Kommission die Prorektorin / der Prorektor für Internationales und wissenschaftlichen Nachwuchs, die Geschäftsführerin /der Geschäftsführer des WWU Graduate Centres und die Gleichstellungsbeauftragte der WWU an. Zwei Mitgliedern der Rektoratskommission für wissenschaftlichen Nachwuchs werden von dieser in das Gremium gewählt
- (2) Die Rektoratskommission für wissenschaftlichen Nachwuchs entscheidet jeweils für die Dauer von zwei Semestern, welche ihrer Mitglieder sie in die Auswahlkommission entsendet.

§ 6 Abschlussbericht

Jede Stipendiatin/jeder Stipendiat hat innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Förderung dem WWU Graduate Centre einen Abschlussbericht vorzulegen. Ein entsprechendes Formular wird im WWU Graduate Centre bereitgehalten.

§ 7 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat.
- (2) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Stipendiatin/der Stipendiat während des Förderzeitraums nicht oder nicht durchgehend an der WWU eingeschrieben ist oder war.
- (3) Unterbricht die Stipendiatin/der Stipendiat ihr/sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie/er das Graduate Centre unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen. Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin/dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund, kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Der wichtige Grund ist von der Stipendiatin/dem Stipendiaten, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, nachzuweisen.
- (4) Der Bewilligungsbescheid ist im Falle des Bestehens der Promotionsprüfung mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die mündliche Prüfung stattfand, zu widerrufen.
- (5) Wird die Förderung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, ist das Stipendium entsprechend dem Umfang des Widerrufs zurückzuerstatten.
- (6) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Widerrufsgründe gemäß Abs. 1 – 4. Der Widerrufsvorbehalt ist dem Bewilligungsbescheid beizufügen.
- (6) Über den Widerruf entscheidet die Auswahlkommission. Die Stipendiatin/der Stipendiat erhält zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Richtlinien tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für die Bewilligung von Promotionsstipendien durch die WWU aus Fördermitteln der Sybille Hahne-Stiftung, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Fassung der Richtlinien beantragt werden.